

## **Vorwort**

Die Ortsgemeinde Almersbach unterhält und führt den Friedhof Almersbach als kommunale Pflichtaufgabe im Rahmen der seit dem 01.08.1988 wirksamen Zweckvereinbarung gemeinsam mit den Ortsgemeinden Fluterschen und Stürzelbach. Die Evangelische Kirchengemeinde Almersbach ist Eigentümerin der Friedhofsfächen. Über Nutzung und Verwaltung des Friedhofs besteht ein Vertrag vom 25. Mai 1966 (sowie hierzu ergangene Ergänzungsverträge) zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Almersbach und den Ortsgemeinden Almersbach, Fluterschen und Stürzelbach.

Im Rahmen der bestehenden Zweckvereinbarung kann die Verwaltung des Friedhofs teilweise nur zögerlich vollzogen und fortentwickelt werden. Zur Beschleunigung der Entscheidungs- und Verwaltungsabläufe schließen sich die betroffenen Ortsgemeinden zu einem Zweckverband zusammen.

Die Ortsgemeinden Almersbach, Fluterschen und Stürzelbach haben gemäß § 8 der Gemeindeordnung - GemO - in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) und § 4 Absatz 1 Zweckverbandsgesetz - ZwVG - vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils gültigen Fassung mit übereinstimmenden Beschlüssen

- des Ortsgemeinderats Almersbach vom 24.09.2003
- des Ortsgemeinderats Fluterschen vom 30.09.2003
- des Ortsgemeinderats Stürzelbach vom 18.09.2003

die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und die Errichtung eines Zweckverbands beantragt.

Die Kreisverwaltung Altenkirchen als die nach § 5 Absatz1, Ziffer 1 ZwVG zuständige Behörde errichtet hiermit gemäß § 4 Absatz 2 ZwVG den

### **Friedhofverband Almersbach, Fluterschen und Stürzelbach**

**mit Wirkung vom 01.01.2004** und stellt folgende Verbandsordnung fest:

**Verbandsordnung**  
**des Zweckverbands “Friedhofverband Almersbach, Fluterschen, Stürzelbach“**  
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 19.06.2026

**§ 1**  
**Name und Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen "Friedhofverband Almersbach, Fluterschen, Stürzelbach". Er hat seinen Sitz in Almersbach. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**§ 2**  
**Aufgaben des Zweckverbands**

- (1) Der Zweckverband hat den bestehenden Friedhof in Almersbach zu erhalten, zu bewirtschaften, zu pflegen und alle Aufgaben zu übernehmen, die zum ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich sind.
- (2) Der Zweckverband kann hierzu Grundvermögen erwerben.
- (3) Der Zweckverband übernimmt von der Gemeinde Almersbach das hierfür vorhandene und bisher genutzte Vermögen und Schulden für den Friedhof zum Stichtag der Errichtung. In bestehende Verträge mit Dritten, insbesondere in den Vertrag mit der Evangelischen Kirchengemeinde Almersbach vom 25. Mai 1966, wird eingetreten.

**§ 3**  
**Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbands sind die Ortsgemeinden Almersbach, Fluterschen und Stürzelbach.

**§ 4**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in einer (Wochen-)Zeitung. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegen in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch eine öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegung beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach den Hauptsatzungen der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 5 Organe**

- (1) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der/die Vorstandsvorsteher/in.
- (2) Der/die Vorstandsvorsteher/in und zwei Stellvertreter/innen werden für die Dauer der Wahlzeit der Kommunalvertretungen aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Eine Aufwandsentschädigung wird für die Vorstandsvorsteherin/den Vorstandsvorsteher in Höhe von monatlich 100 € gewährt.
- (3) Die Vertreter der Verbandsversammlung erhalten Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 20 €.

## **§ 6 Zusammensetzung und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt neun Vertretern, darunter gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 ZwVG i. V. m. § 88 Absatz 1 Satz 1 GemO die jeweiligen Ortsbürgermeister. Die sonstigen Vertreter werden von dem jeweiligen Ortsgemeinderat gewählt. § 45 GemO findet sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben insgesamt neun Stimmen. Diese verteilen sich wie folgt:

|                          |              |
|--------------------------|--------------|
| Ortsgemeinde Almersbach  | drei Stimmen |
| Ortsgemeinde Fluterschen | vier Stimmen |
| Ortsgemeinde Stürzelbach | zwei Stimmen |

Verteilungsschlüssel zur Ermittlung der Stimmengewichtung ist die Einwohnerzahl nach § 130 GemO. Eine Prüfung der Gewichtung erfolgt jeweils vor Wahl des Vorstandsvorstehers.
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Zweckverbandsgesetz (ZwVG) nur einheitlich abgegeben werden.

## **§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Wahl des/der Vorstandsvorstehers/-vorsteherin und des/der Stellvertreters/-vertreterin
2. Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes
3. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Erteilung der Entlastung für den/die Vorstandsvorsteher/in und seines/r Stellvertreters/Stellvertreterin
4. Vertragsabschlüsse über die Nutzung des Friedhofs Almersbach
5. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit er sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
6. Aufnahme von Darlehen und Krediten, Bestellungen von Sicherheiten usw.
7. Änderung der Verbandsordnung
8. Erlass der Friedhofsatzung
9. Erlass einer Gebührensatzung
10. Ausscheiden und Aufnahme von Verbandsmitgliedern
11. Auflösung des Zweckverbandes

## **§ 8 Zusammentritt und Beschlussfassung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsteher/-vorsteherin nach Bedarf, mindestens einmal in jedem Jahr, einberufen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (2) Die Öffentlichkeit der Verbandsversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (5) Beschlüsse über Änderung der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung. Änderungen, welche die Aufgabe des Zweckverbands oder deren Auflösung betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder. Änderungen, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes betreffen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin**

1. Der/die Verbandsvorsteher/in führt die laufenden Geschäfte. Er/Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der/die Verbandsvorsteher/in bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt diese aus.
3. Der/die Verbandsvorsteher/in ist berechtigt Aufträge und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Auftragssumme von 1.000 € im Einzelfall zu vergeben.
4. Der/die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Zweckverbands. Er/Sie ist berechtigt, Vereinbarungen (z. B. über die Bestattung Ortsfremder, Zahlungsmodalitäten) zu treffen.

## **§ 10**

### **Verwaltungsaufgaben, Haushaltsrechtliche Abwicklung**

- (1) Die Verwaltungsaufgaben obliegen gemäß § 9 Absatz 2 Zweckverbandsgesetz i. V. m. § 68 GemO der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (Westerwald). Hierzu zählen neben den üblichen Haushalts- und Kassengeschäften auch die allgemein erforderliche Friedhofverwaltung einschließlich der Führung von Belegungsplänen, Belegungskarteien und Gebührenrechnungen nach der jeweiligen Gebührensatzung.

Zur haushaltsrechtlichen Abwicklung zählen:

1. Erstellung des Haushaltsplanentwurfs
2. Ausführung des Haushaltsplans
3. Abwicklung der Kassengeschäfte einschließlich Einziehung gegebenenfalls Vollstreckung von Forderungen
4. Aufstellung des Jahresabschlusses

## **§ 10 a**

### **Aufteilung des Eigenkapitals auf die Verbandsmitglieder**

Das Eigenkapital der Verbandsmitglieder wird nach folgenden Teilen bemessen:

|                          |         |
|--------------------------|---------|
| Ortsgemeinde Fluterschen | 49,40 % |
| Ortsgemeinde Almersbach  | 31,02 % |
| Ortsgemeinde Stürzelbach | 19,58 % |

## **§ 11**

### **Deckung des Fehlbedarfs**

- (1) Die durch Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sind von den Mitgliedsgemeinden im Ergebnishaushalt durch eine Umlage zu decken.
- (2) Umlagegrundlage ist die Einwohnerzahl nach § 130 GemO.

## **§ 12**

### **Abwicklung bei Auflösung**

- (1) Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes ist das vorhandene Vermögen oder die noch vorhandenen Verbindlichkeiten auf die beteiligten Ortsgemeinden zu übertragen.
- (2) Verteilungsmaßstab für die Übertragung ist der Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs (§ 11) im Durchschnitt der letzten 10 Jahre.
- (3) Sollte eine Einigung über die Übertragung von Vermögen/Verbindlichkeiten nicht erreicht werden, entscheidet die Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde (§ 5 Absatz 2 ZwVG).

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten bisheriger Vereinbarungen**

- (1) Der Zweckverband ist mit der Errichtung durch die Kreisverwaltung Altenkirchen errichtet (§ 4 Absatz 2 ZwVG).
- (2) Die finanzielle Abwicklung (Übertragung von Vermögen und Schulden), Erstellung eines eigenen Haushaltsplans und dessen Abwicklung soll zum 01.01.2004 erfolgen.
- (3) Von der Gemeinde Almersbach erlassene Friedhofsatzung und die Friedhofgebührensatzung bleiben bis zum In-Kraft-Treten der vom Zweckverband zu erlassenden Satzungen in Kraft.
- (4) Mit Errichtung des Zweckverbands tritt die seit 01.08.1988 wirksame Zweckvereinbarung außer Kraft.

### **Die Ortsgemeinden**

Almersbach

Fluterschen

Stürzelbach

Klaus Quast  
Ortsbürgermeister

Erhard Marth  
Ortsbürgermeister

Dieter Kellner  
Ortsbürgermeister

Kreisverwaltung Altenkirchen

Dr. Alfred Beth  
Landrat